

Allgemeine Richtlinien für das Pflichtpraktikum im Bachelorstudium Pädagogik (Stand: 2012)

Das Pflichtpraktikum im pädagogischen Feld ist **im Laufe des Bachelorstudiums Pädagogik** bis zum Beginn des fünften Semesters **auf dem Hintergrund des im Studium erworbenen Theoriewissens** zu absolvieren. Die **Originalbestätigung** der Trägereinrichtung des absolvierten Pflichtpraktikums über das Ausmaß von mindestens 240 Arbeitsstunden **und den Zeitraum, in der die Praktikumsarbeit geleistet** wurde, ist gemeinsam mit einem **Praktikumsbericht** (siehe auch Homepage <http://erziehungsbildungswissenschaft.uni-graz.at>) bei der Kick-off Veranstaltung des Seminars „*Organisation und Management in pädagogischen Handlungs- und Berufsfeldern*“ vorzulegen.

Um **pädagogisch relevante praktische Erfahrungen** im Rahmen des Pflichtpraktikums machen zu können, die im Rahmen des Studiums **mit erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Theorien verbunden** und in pädagogisch adäquater Art ausgewertet werden, ist es notwendig, dass das Praktikum **in einer für Erziehungs- und/oder Bildungsarbeit relevanten pädagogischen Institution** bzw. in einem, für graduierte PädagogInnen passenden und angemessenen bzw. wünschenswerten und zukünftig möglichen Arbeitsfeld gemacht wird. Damit ist auch das Erschließen von weiteren, für PädagogInnen adäquaten Berufsfeldern nicht ausgeschlossen.

Die **Arbeit während des Praktikums** soll sich nicht auf reine organisatorische Tätigkeiten beziehen, sondern **primär durch pädagogische Relevanz gekennzeichnet** sein oder zumindest an pädagogische Tätigkeiten geknüpft sein, um einen Bezug zu den Inhalten des Studiums herstellen zu können. Wünschenswert ist es, wenn die Praktikumsarbeit **durch graduierte PädagogInnen angeleitet und begleitet** wird. Das von Seiten der Institution vorhandene und dieser Arbeit zugrundeliegende klar definierte pädagogische Konzept gilt es im Praktikumsbericht explizit vorzustellen.

Für Absolventinnen und Absolventen

- facheinschlägiger anerkannter postsekundärer Bildungseinrichtungen (gemäß des am 01.10.2011 in Kraft getretenen Studienplanes)
- oder mindestens sechswöchig einschlägig berufstätig gewesene Studierende

gilt das entsprechende Abschlusszeugnis bzw. die Berufsbestätigung als Nachweis für das Pflichtpraktikum.

Kriterien für die Anrechenbarkeit des Praktikums

- **Absolvierung eines Praktikums in einer Institution mit pädagogisch relevantem Charakter** (Erziehungs-/ Bildungsarbeit):
 - Ist das eine für Pädagoginnen und Pädagogen relevante Arbeitsstelle?
 - Ist das eine Stelle, die als Arbeitsstelle nach dem Studium anstrebenswert ist?
 - Kann ich mit meinem Studium an dieser Stelle etwas anfangen?
 - Brauche ich für diese Stelle mein Studium?
- oder **Absolvierung einer postsekundären pädagogisch relevanten Bildungseinrichtung**
(z. B. Pädagogische Hochschule; ein Praktikum an einer FH wird nach Ermessen und pädagogischer Relevanz beurteilt).
- oder **mindestens 6 Wochen einschlägige pädagogische Berufstätigkeit**
Bitte das Stundenausmaß von 240 Arbeitsstunden beachten (+ 10 Arbeitsstunden für das Schreiben des Praxisberichts = 10 ECTS-Anrechnungspunkte).
(Ausnahmefälle gelten nur bei PH-Abschluss oder bei einer einschlägigen Berufstätigkeit!).
- **Praxiszeit während der Studienzeit**
Relevant sind **Praktika während des Studiums auf dem Hintergrund der Zielsetzungen des Studiums.**
(Anmerkung: Ein Praktikum während einer KindergärtnerInnenausbildung, das oftmals mit 15 bzw. 16 Jahren absolviert wurde, gilt nicht für das Bachelorstudium Pädagogik).